

Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

Inhalt:

Seiten: 3

Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im Aufbaustudiengang „Freie Kunst“ und für Meisterschüler

Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im Aufbaustudiengang „Freie Kunst“ und für Meisterschüler ¹

vom 09.02.2012

Aufgrund von § 8 i.V.m. Artikel 11, § 5 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21.12.2011, GBl. vom 30.12.2011, S. 565 hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 08.02.2012 die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im Aufbaustudiengang „Freie Kunst“ und für Meisterschüler beschlossen.

Der Rektor hat am 09.02.2012 dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Höhe der Gebühr	2
§ 3 Gebührenpflicht	2
§ 4 Fälligkeit	2
§ 5 Rückerstattung	2
§ 6 Stundung, Erlass	3
§ 7 Inkrafttreten	3

¹ Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für das Studium im Aufbaustudiengang „Freie Kunst“ und für Meisterschüler erhebt die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe eine Studiengebühr.
- (2) Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12, 15, 16, 17, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß dem Studentenwerkgesetz bleiben davon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 120,- €.
- (2) Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig. Für die Beurlaubung gelten die Bestimmungen in der Satzung über die Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation, Gasthörer, Beurlaubung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet:
 - wer seine Immatrikulation für den Aufbaustudiengang „Freie Kunst“ beantragt bzw. sich für die Folgesemester zurückmeldet oder
 - wer vom Senat der Hochschule zum/r Meisterschüler/in ernannt wurde und sich zurückmeldet hat.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist für die Studierenden des Aufbaustudiengangs „Freie Kunst“ jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig.
- (2) Die Gebühr ist für die Meisterschüler mit jeder Rückmeldung fällig.
- (3) Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Rückerstattung

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird die Gebühr zurückerstattet.

§ 6
Stundung, Erlass

Auf Antrag kann die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 1 Nr. 1 und 3 LHO i.V.m. §§ 21 und 22 Abs. 2 LGebG Stundung oder Erlass gewähren.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2012.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im Aufbaustudiengang „Freie Kunst“ und für Meisterschüler der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom 07.12.2006 außer Kraft.

Karlsruhe, den 09.02.2012

gez.

Professor Erwin Gross
Rektor